

Genehmigung des Entschädigungsreglements

Bei Annahme des Statutenänderungsantrags Genehmigung Entschädigungsreglement durch die Generalversammlung beantragt der Vorstand der Generalversammlung, das vorliegende Entschädigungsreglement zu genehmigen.

Falls Änderungsanträge zum Entschädigungsreglement gestellt werden, wird die Beratung und Genehmigung des Entschädigungsreglements auf eine spätere Generalversammlung verschoben. Grund ist, dass es an der Generalversammlung aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, über den Antrag gründlich zu diskutieren, um dann fundiert entscheiden zu können.

Wenn der Statutenänderungsantrag «Genehmigung Entschädigungsreglement durch die Generalversammlung» abgelehnt wird, entfällt dieses Traktandum.

Antrag des Vorstandes

Die Generalversammlung genehmigt das Entschädigungsreglement.

Erläuterungen

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen, der GPK und des Vorstandes sowie die Vergütung der Spesen.

Die Ansätze wurden vor vielen Jahren festgelegt und seither nicht erhöht. Die Entschädigung soll die Arbeit der Mitglieder massvoll entschädigen. Die Stundensätze der Vorstandsmitglieder sind höher, da ein Vorstandsamt mit mehr Verantwortung verbunden ist und der Umfang der Vorstandstätigkeit mehr als eine Feierabendarbeit umfasst. Vorstandsmitglieder müssen in der Regel reduziert arbeiten und haben daher einen Lohnausfall, der mindestens teilweise ersetzt werden soll.

Erich Wegmann, Präsident
Winterthur, 3. Mai 2018

Entschädigungsreglement

1. Grundsätze

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung.

2. Vergütung Vorstand

2.1. Arbeiten und Aufträge

Die Vergütung für Arbeiten und Aufträge ist wie folgt geregelt:

- a) Die Vorstandsmitglieder führen einen jährlichen Stundenrapport
- b) Der Stundensatz beträgt Fr. 50.- (netto, nach Abzug der Sozialleistungen)
- c) Die Reisezeit kann zu 50% an den Stundenaufwand angerechnet werden. Innerhalb des Bezirks Winterthur wird die Reisezeit nicht separat entschädigt
- d) Die mit der Tätigkeit des Vorstandes verbundenen Spesen für Reisen und Repräsentationen können nach Aufwand mit der Geschäftsstelle abgerechnet werden.

2.2. Sitzungsgelder

Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlung werden mit Fr. 50.- pro Stunde vergütet.

2.3. Retraiten und Workshops

Für die Teilnahme an Retraiten und Workshops gelten folgende Vergütungen inklusive Reisezeit:

2 ganze Tage	Fr. 500.-	1 Tag	Fr. 250.-
1½ Tage	Fr. 350.-	½ Tag	Fr. 150.-

2.4. Spezielle Entschädigungen

Der Vorstand kann eine höhere Entschädigung festlegen, wenn

- sich für die Gesewo wesentliche Nachteile ergäbe, wenn die Arbeit nicht durch das Vorstandsmitglied, sondern durch die Geschäftsstelle oder Dritte ausgeführt würde und
- die Arbeit ausserhalb der Aufgaben eines Vorstandsmitglieds liegt und
- die Tätigkeit eine spezifische Fachkompetenz des Vorstandsmitgliedes erfordert.

Der Beschluss erfordert ein Zweidrittelmehr aller Vorstandsmitglieder. Er umfasst den Entschädigungsansatz und die Gesamtsumme. Wird die Gesamtsumme überschritten gelten für die übrigen Stunden die normalen Entschädigungen. Nach Abschluss der Arbeit ist dem Vorstand eine Abrechnung vorzulegen.

2.5. Weiterbildung

Jedes Vorstandsmitglied kann Weiterbildungskurse, die mit der Vorstandstätigkeit im Zusammenhang stehen, bis zu Fr. 1'500.- pro Jahr ohne Bewilligung durch den Vorstand besuchen. Dem Vorstand ist im Anschluss daran ein kurzer Bericht zu präsentieren. Höhere Weiterbildungskosten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

2.6. Auszahlung

Die Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt, im Juli und im Januar. Die Vorstandsmitglieder melden jeweils per Ende Juni und Ende Dezember der Geschäftsstelle die abzurechnenden Entschädigungen und Spesen.

3. Vergütung Kommissionen und Arbeitsgruppen

3.1. Aufträge

Die Vergütung von Mitgliedern in Kommissionen und Arbeitsgruppen ist wie folgt geregelt:

- a) Die Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen vom Vorstand der Gesewo veranlasst oder genehmigt sein
- b) Der Stundensatz beträgt Fr. 35.- (netto, nach Abzug der Sozialleistungen)
- c) Die Reisezeit kann zu 50% an den Stundenaufwand angerechnet werden. Innerhalb des Bezirks Winterthur wird die Reisezeit nicht separat entschädigt
- d) Für Arbeiten, welche im Rahmen eines Projektes oder eines spezifischen Auftrages des Vorstandes durchgeführt werden oder bei speziellen Verhältnissen kann der Vorstand auf Antrag einen anderen Stundensatz festlegen.
- e) Die mit der Tätigkeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen verbundenen Spesen für Reisen und Repräsentationen können nach Aufwand mit der Geschäftsstelle abgerechnet werden.

3.2. Auszahlung

Die Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen werden nach Abschluss der eingesetzten Kommission oder Arbeitsgruppe ausbezahlt. Bei längerer Dauer kann eine periodische Auszahlung vereinbart werden. Die detaillierte Abrechnung mit den geleisteten Stunden und Spesen ist der Geschäftsstelle einzureichen.

4. Administratives

Da die Arbeit des Vorstandes sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen AHV-rechtlich unselbstständige Tätigkeiten sind, wird der Aufwand als Lohn ausbezahlt. Die Sozialleistungen bezahlt die Gesewo. Die Geschäftsstelle erstellt die Lohnabrechnung.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 9. Januar 2018